

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 61/76
10 10 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joel E [REDACTED],
Ave. A [REDACTED] G [REDACTED], Apt. [REDACTED], S [REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 20. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ist erstmals am 12. Februar 1971 geltend gemacht worden. Er scheitert deshalb an Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlussG.

Ob der Kläger die Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung des Ausbildungsschadens noch am 21. November 1969 nachholen konnte, bleibt offen. Das Berufungsgericht hat auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung

- 3 -

ein Verschulden des Klägers an der Verzögerung des Wiedereinsetzungsgeuchs seit 1966 bejaht. Seine Erwägungen sind auf den Einzelfall des in Sao Paulo lebenden Klägers zugeschnitten.

Dr. Thum

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)